

Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

Absender:

Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf
von Berlin
Ordnungsamt
Veterinär- und Lebensmittelaufsicht
10617 Berlin

Zugestellt am

(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

14.12.23

Aktenzeichen

OrdC41-VLG-Nr. 556 Info

Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des

- ☐ Bezirks des Amtsgerichts
- ☐ Bezirks des Landgerichts
- ☐ Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- ☐ Ersatzzustellung ausgeschlossen
- ☐ Keine Ersatzzustellung an:

- ☐ Nicht durch Niederlegung zustellen
- ☐ Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

Wichtiger Hinweis:

Mit dieser Sendung werden Ihnen in gesetzlich vorgeschriebener Form die im Umschlag enthaltenen Schriftstücke förmlich zugestellt. Die förmliche Zustellung eines Schriftstücks dient dem Nachweis, dass dem Adressaten in gesetzlich vorgeschriebener Form Gelegenheit gegeben worden ist, von dem Schriftstück Kenntnis zu nehmen, und wann das geschehen ist.

Den **Tag der Zustellung** vermerkt der Zusteller auf dem Umschlag (siehe Vorderseite). Bitte bewahren Sie den Umschlag zusammen mit den darin enthaltenen Schriftstücken auf. Er dient als Beleg, wenn Sie angeben müssen, welche Schriftstücke Ihnen wann zugestellt worden sind.

Wird der Zustellungsadressat oder eine zum Empfang des Schriftstücks berechnigte Person in der angegebenen Wohnung oder in den angegebenen Geschäftsräumen nicht angetroffen, kann das Schriftstück in einen zu der Wohnung oder dem Geschäftsraum gehörenden Briefkasten eingelegt werden. Mit der Einlegung gilt das Schriftstück als zugestellt.

Aus 100% Altpapier erspart Energie, Rohstoff und Abfall



Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin, Veterinär- und
Lebensmittelaufsicht, 10617 Berlin (Postanschrift)

Herrn
Julian Ladisch

Geschäftszeichen (bitte angeben)
Ord C 41 - VIG-Nr.556 Info

Telefon: +49 30 9029-

Fax: +49 30 9029-

vetleb@charlottenburg-
wilmersdorf.de

Adresse nicht zum Empfang signierter Mails
geeignet

post.ordnungsamt@charlottenburg-
wilmersdorf.de

elektronische Zugangsöffnung gemäß § 3a Absatz 1
VwVfG

1. Dezember 2023

Informationsgewährung bzgl. Ihres Antrages auf Auskunft nach dem Verbraucherinformationsgesetz
(VIG) in Bezug auf den Betrieb Zaddy's, Joachimsthaler Straße 3
Ihr Antrag vom 13.08.2023

Sehr geehrter Herr Ladisch,

hiermit erteilen wir Ihnen die von Ihnen beantragten und mit unserem Schreiben vom 06.11.2023
angekündigten Informationen zum oben genannten Betrieb.

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 4 VIG haben wir auf Verlangen des Betriebes Ihren Namen und Ihre Adresse
weitergegeben.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Feststellungen von nicht zulässigen Abweichungen (§ 2
Absatz 1 Nummer 1 VIG) Ergebnisse stichprobenartiger Kontrollen sind und es sich **weder** um eine
behördliche Einschätzung des Risikos weiterer künftiger Verstöße **noch** um eine amtliche Warnung
handelt.

Die Herausgabe der Informationen an Sie als Antragsteller/in basiert auf einer gesetzlichen
Verpflichtung zur Informationsgewährung bestimmter lebensmittelrechtlicher nicht zulässiger
Abweichungen. **Die Informationen in den Kontrollberichten spiegeln nur den Zustand zum Kontroll-
zeitpunkt wider. Zwischen Kontrollbesuch mit Mängelfeststellung und Informationsgewährung auf-
grund Ihres Antrages kann ein längerer Zeitraum liegen, da die Entscheidung zur Informationsge-**

Dienstgebäude: Dillenburger Straße 57, 14199 Berlin Sprechzeiten: Mo - Fr von 9 - 12 Uhr Tiersprechstunde: Do von 16 - 17 Uhr
Berliner Sparkasse DE19 1005 0000 0710 0116 79 Postbank Berlin DE89 1001 0010 0004 8861 01

Zahlungen bitte unbar nur an die Bezirkskasse Charlottenburg - Wilmersdorf, 10585 Berlin

Mithilfe des folgenden QR-Codes gelangen Sie zur bezirklichen Internetseite:



währung dem betroffenen Betrieb im Vorfeld bekannt gegeben werden musste und Rechtsmittelfristen abzuwarten waren. Wegen der hohen Anzahl gleichartiger Anträge über die Plattform www.fragdenstaat.de kann eine Informationsgewährung personell bedingt erst mit diesem Schreiben erfolgen.

Rückschlüsse auf den Hygienezustand im beantragten Betrieb zum heutigen Zeitpunkt sind mittels der Ihnen antragsgemäß gewährten Informationen daher nicht möglich.

Antwort zu Punkt 1.

Die letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen vor Ihrer Antragstellung haben in dem o.g. Betrieb am 03.03.2022 und am 17.06.2022 stattgefunden. Bei der Überprüfung am 17.06.2022 wurden keine nichtzulässigen Abweichungen festgestellt. Dementsprechend wird für diese Überprüfung kein Kontrollbericht an Sie übersandt.

Die Informationsgewährung, welche die nicht zulässigen Abweichungen gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 VIG enthält, entnehmen Sie bitte den beigefügten Kontrollberichten bzw. dem elektronischen Auszug. Angaben, die nicht in den Anwendungsbereich von § 2 Absatz 1 VIG fallen sowie schützenswerte (insbesondere personenbezogene) Daten sind dabei geschwärzt.

Der Betrieb hat sich im Anhörungsverfahren zu dieser Informationsgewährung wie folgt zu o.g. Beanstandung geäußert: „Entsprechende Abweichungen von den gesetzlichen Vorgaben liegen sicherlich nicht darin, dass der Seifenspender zum Zeitpunkt der Kontrolle gerade leer war, weil sich der Mitarbeiter nun einmal regelmäßig die Hände waschen muss oder weil ein Wasserhahn provisorisch repariert war in Erwartung des bereits beauftragten Klempners.“

Hinweis:

Aufgrund der Tatsache, dass Sie Ihren Antrag über die Internetplattform „Topf Secret“ gestellt haben, vermuten wir, dass eine **Veröffentlichung** der von Ihnen beantragten Unterlagen auf der Internetplattform bezweckt wird. Diese Vermutung ergibt sich insbesondere aus der Zielsetzung der Plattform, die nach Durchsicht des Inhalts deutlich wird.

Wir möchten Sie daher nochmals vorsorglich darauf hinweisen, dass Ihnen die Prüfung der Rechtmäßigkeit einer weiteren Verwendung der Informationen selbst obliegt und weitere rechtliche Würdigung nach sich ziehen kann.

Daher wird auf die entsprechende Rechtsprechung in diesem Zusammenhang aufmerksam gemacht:

Soweit es dem betroffenen Betrieb um etwaige zeitliche Begrenzungen bei der Verwendung der Information geht, insbesondere um das auch im Geschäftsverkehr bestehende „Recht auf Vergessen“ (dazu allgemein BVerfG, B.v. 6.11.2019 - 1 BvR 16/13 - NJW 2020, 300 Rn. 75 ff.), muss der betroffene Betrieb die entsprechenden Ansprüche auf dem Zivilrechtsweg verfolgen (VGH München (5. Senat), Beschluss vom 15.04.2020 - 5 CS 19.2087).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Fundstelle:

VIG - Verbraucherinformationsgesetz

in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2012

Fundstelle: BGBl. I S. 2166, ber. S. 2725, in der jeweils geltenden Fassung

Protokoll zur Betriebsüberprüfung

Anlass

☒ Plankontrolle ☐ Außerplanmäßige Kontrolle

Datum / Uhrzeit 03.03.22 11:45

Überprüfung bei

Betrieb
Name und Anschrift

4 Zaddys
Joachimsthaler Str. 1-4
10623 Berlin

Öffnungszeiten:

Telefon:

Gewerbetreibende/r
Name, Vorname:

Wohnanschrift:

☐ Angaben unverändert

Geburtsdatum/-ort:

Telefon:

u.a. Feststellungen/Mängel/Anordnung gemäß § 39 LFGB und Anhörung § 28 VwVfG:

- Zum Zeitpunkt der Kontrolle war der Seifenspender und Papierhandtuchspender leer.
- Die Armatur war mit schwarzem Klebeband umwickelt; diese war defekt und "tropfte". -> Instandsetzen.

Wenn Anordnungen getroffen worden sind, gilt folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diese Anordnung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Anordnung bei dem Bezirksamt von Berlin, Berlin schriftlich oder zur Niederschrift oder in elektronischer Form mit qualifizierter elektronischer Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen einzulegen.

☐ Es wurden erhebliche Mängel festgestellt, eine ausführliche Niederschrift der Betriebsüberprüfung folgt. Die o. g. Auflistung zu Feststellungen/Mängel enthält nur Angaben zu den kontrollierten Parametern.

☐ entnommene Proben, Anzahl:
☐ Lichtbilder wurden angefertigt
☐ Anlagen

Bei den genannten Feststellungen handelt es sich um Verstöße gegen lebensmittel-/futtermittelrechtliche Vorschriften. Sollten die Mängel nicht bis zum beseitigt sein, behalte ich mir vor, Anordnungen zur Beseitigung zu treffen.

11.03.22 Email
(Datum; ggf. lfd. Nr.) Post unversiegelt

Sie haben Gelegenheit, dazu innerhalb der genannten Frist/en Stellung zu nehmen (§ 28 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes). Die Ahndung der Verstöße als Ordnungswidrigkeit/en oder Verfolgung als Straftat/en bleibt ausdrücklich vorbehalten.

☐ Zum Ende der genannten Frist/en werde ich den Betrieb erneut überprüfen.
Für die erneute Überprüfung muss ich nach der Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Gesundheits- und Sozialwesen eine Verwaltungsgebühr erheben.

☐ Gebühr erhoben: Euro; QuittungsNr.: ☐ Rechnung folgt

anwesende Person

Name, Vorname:

Funktion:

Geburtsdatum/-ort:

Telefon:

Wohnanschrift:

☐ Angaben unverändert

Ich habe eine Ausfertigung des Protokolls erhalten und setze den Gewerbetreibenden hiervon in Kenntnis.

Unterschrift

Angaben der/des Kontrolleurin/Kontrolleurs

Name:

z:

Fax:

E-Mail-Adresse:

Unterschrift